

SIEMENS IN DEN KNAST?

ZUR STRAFBARKEIT JURISTISCHER PERSONEN IN DEUTSCHLAND

In der Marktwirtschaft kommt privaten, meist als juristische Personen organisierten Unternehmen eine herausragende gesellschaftliche Machtstellung zu. Wie soll der Staat auf Normbrüche aus einem Unternehmen reagieren?

Unternehmen fungieren als Arbeitgeber eines Großteils der Bevölkerung. Daneben obliegt ihnen die Versorgung mit elementaren Konsumgütern. Schließlich haben sie entscheidenden Einfluss auf Forschung und die wirtschaftliche Gesamtentwicklung. Demgegenüber stellt sich im Zusammenhang mit den häufig sehr komplexen Strafverfahren, die wegen Normverstößen aus Unternehmenskreisen durchgeführt werden, regelmäßig die Frage nach einer fairen und rechtsstaatlichen Lösung sowie gleichzeitig effektiven staatlichen Reaktion. Als eine mögliche Lösung dieses Problems wird schon seit 1903 die Einführung einer originären Unternehmensstrafbarkeit in Politik und Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert.¹ Die BefürworterInnen der Unternehmensstrafbarkeit verweisen auf die Regelungen im europäischen Ausland – in Frankreich, Italien, Großbritannien und den Niederlanden – und den USA.

Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts können Unternehmen auch als solche durchaus im Rahmen der §§ 30, 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sanktioniert werden. Eine Strafe im kriminalstrafrechtlichen Sinn ist jedoch im deutschen Recht nicht vorgesehen. Der strafrechtsdogmatische Streit kreist dabei um drei zentrale Fragestellungen: Ist eine juristische Person handlungsfähig im strafrechtlichen Sinn? Wie verhält sich die Strafbarkeit juristischer Personen zum Schuldprinzip? Und welchen Strafzweck verfolgt eine solche Strafe?

Handlungsfähigkeit?

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Handlung im strafrechtlichen Sinn ein „vom Willen getragenes menschliches Verhalten“ voraussetzt.² Nach der geltenden Rechtslage werden juristische Personen in Deutschland nicht als handlungsfähig angesehen. Diese Sicht basiert auf der Annahme, dass eine juristische Person lediglich eine rechtliche Fiktion sei und nur der Mensch im Sinne eines natürlichen Handlungsbegriffs wirken könne. Eine solche Möglichkeit ist der juristischen Person nicht gegeben, sie existiert nicht materiell und kann ohne Menschen, die sie als Mitglieder in ihren Organen vertreten, nicht tätig werden. Grundlage ihrer „Existenz“ und ihrer „Persönlichkeit“ sind einerseits ihre rechtlich begründete Akzeptanz, die keineswegs

zwingende Notwendigkeit ist, und andererseits der Intellekt sowie die tatsächliche Handlungsfähigkeit der für sie wirkenden Menschen.

BefürworterInnen der Verbandsstrafbarkeit berufen sich hingegen auf die rechtliche Akzeptanz der juristischen Person und ihre „soziale Realität“. Aus dem Wirken ihrer Mitglieder mit dem Willen, dies für den Verband zu tun, ergebe sich eine „durch die körperschaftliche Struktur bedingte[n] Form des eigenen Handelns durch einen anderen“³. Dieser Wille ist dann eben mehr als nur die Summe der

Haltungen der an der Willensbildung beteiligten Mitglieder, wenn diese unverbunden nebeneinander gesetzt würden.

Geht man also davon aus, dass der Handlungsbegriff einer Umgestaltung und Einflussnahme des Gesetzgebers zugänglich ist, so kann eine Handlungsfähigkeit juristischer Personen angenommen werden: Juristische Personen existieren als besonderes Phänomen in unserer Gesellschaft und nehmen dabei auch eine zentrale Stellung im Bereich des Rechts ein. Dieses beachtet, etwa in Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG), ihr spezielles Wesen, und stattet sie mit Handlungsmöglichkeiten aus. Diese müssen zwar, um Realität werden zu können, von natürlichen Personen vorgenommen werden, wirken aber dennoch ausschließlich für und gegen die juristische Person. Es erscheint deswegen naheliegend, auch eine deliktische Handlungsfähigkeit juristischer Personen anzunehmen, die natürlich entsprechend dem besonderen Wesen von Verbänden nach anderen Kriterien gestaltet sein muss als jenen, die für das Vorliegen menschlichen Handelns maßgeblich sind. Ein Schritt in diese Richtung liegt in der Regelung des § 30 OWiG, die einen Versuch darstellt, unter Einbezug der besonderen (Wesens-)Eigenschaften juristischer Personen, eine Handlungsfähigkeit gesetzlich zu beschreiben.

Nulla poena sine culpa?

Die Frage der Schuldfähigkeit von juristischen Personen stellt die Strafrechtswissenschaft vor ein dogmatisches Problem, das in seiner Tragweite über die Frage der Handlungsfähigkeit von Verbänden weit hinaus geht. Die Brisanz liegt darin, welche Auswirkungen eine Veränderung oder Neudeutung des heute in der Rechtsprechung etablierten Schuldbegriffs auch für das Individualstrafrecht nach sich ziehen kann.

Die Definition des Schuldbegriffs des Bundesgerichtshofes enthält zwei für das heutige Verständnis von Schuld und Strafe wesentliche Merkmale. Erstens setzt Schuld die Fähigkeit des Menschen voraus, sich bewusst für oder gegen ein bestimmtes (verbotenes) Handeln zu entscheiden und betont damit die besondere Stellung des Menschen

¹ Hafter, Ernst, Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, Berlin, 1903.

² Ackermann, 49.

³ Hirsch, Hans-Joachim, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)* 107 (1995), 285, 289.

in der Welt auf Grund seines vernunftbegabten Wesens. War eine bewusste Willensentscheidung (grundsätzlich oder in der Situation) nicht möglich, so kann dem Menschen sein Handeln nicht zum Vorwurf gemacht werden; es trifft ihn dann keine Schuld. Folglich ist auch eine Bestrafung nicht zulässig. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sieht das Schuldfordernis für eine strafrechtliche Sanktion im Rechtsstaatsprinzip begründet und misst ihm somit Verfassungsrang bei.⁴

Strafe ist folglich zweitens die ethische Missbilligung der individuellen Entscheidung, gegen das Recht verstoßen zu haben. Durch Strafe wird der sozialetische Vorwurf, sich für die verbotene Handlung entschieden zu haben, obwohl eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre, gegenüber einem Menschen zum Ausdruck gebracht.

Hält man sich streng an diesen Schuldbegriff, so ist eine Strafe gegenüber einer juristischen Person nicht begründbar, denn die juristische Person ist eine allein durch das Recht geschaffene Fiktion. Sie hat keinen eigenen freien Geist und ist auch nur deswegen handlungsfähig, weil ihr die Handlungen anderer natürlicher Personen zugerechnet werden.

Von den BefürworterInnen einer Verbandsstrafbarkeit wird teilweise der Versuch unternommen, auch das Verschulden der Mitglieder der Verbandsorgane der juristischen Person als das Ihrige zuzurechnen, dabei bedient man sich einer entsprechenden Argumentation wie im Bezug auf die Handlungsfähigkeit: Dem Gesetzgeber stehe es frei, zu bestimmen, wer für einen Normverstoß zur Verantwortung gezogen wird.⁵

Schuld als straflimitierendes Element

Dieser fehlende rechtliche Zugriff birgt paradoxerweise einerseits Gefahr und andererseits Sicherheit für die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens. Die Gefahr liegt in der schwierigen Überprüfbarkeit der zu diesem Punkt getroffenen richterlichen Entscheidung, die Sicherheit hingegen in der straflimitierenden Funktion der Schuld.⁶ Das Schuldprinzip als strafbegrenzender Faktor ist besonders dann gefährdet, wenn ihm seine juristische Unantastbarkeit genommen wird.

Einen Schritt in diese Richtung stellen die Versuche der Übertragung auf die juristische Person, die in sich durchaus plausibel sein mögen, da sie den Begriff der Schuld zwangsläufig seiner spezifischen, auf einen freien menschlichen Willen bezogenen, Komponente berauben. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus dem Wesen der juristischen Person, die, wenn nicht gar als solche willenlos, so doch zumindest nicht frei in ihrem Willen ist, da dieser stets durch die Entscheidungen ihrer Mitglieder determiniert wird. Fehlt der Schuld ihre höchstpersönliche Komponente und ist sie dadurch einer juristischen Interpretation vollständig zugänglich, so könnten daraus Konstruktionen im Bereich des Individualstrafrechts erwachsen, die eine Zurechnung fremder Schuld im Verhältnis zweier Personen zulassen.

Eine Veränderung tragender Prinzipien, in diesem Fall die Neuinterpretation von Schuld, hat weitreichende Folgen, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht absehbar sind. Deshalb erscheint die Umdeutung des Schuldbegriffs insoweit bedenklich, als die Konsequenzen, die sich daraus für das Individualstrafrecht ergeben, nicht ausreichend geprüft worden sind.

Welche Sanktionen?

Es ist offensichtlich, dass die juristische Person als Trägerin von Rechten (insbesondere als Eigentümerin von Vermögen) und als in der Öffentlichkeit wirkende und bekannte Institution durchaus Adressatin staatlich angeordneter Eingriffe sein kann. Konkrete Vermögenswerte können entzogen werden, der Umfang der wirtschaftlichen Betätigung kann eingeschränkt werden, „negative publicity“ kann zu einem erheblichen Imageschaden führen. Darüber hinaus sind die Benachteiligung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und – als härtester Eingriff – eine staatlich verordnete Auflösung des Verbands denkbar.

Sollen die genannten Eingriffe also als spezifische Kriminalstrafen gegen juristische Personen Anwendung finden, so stellt sich die für jede Form von Strafe unumgängliche Frage der Legitimation. Kriminalstrafe als stärkstem staatlichen Eingriff unterliegt dem aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleiteten ultima-ratio-Prinzip.⁷

Demzufolge ist ein Eingriff in die (auch juristischen Personen zustehenden) Grundrechte nur dann gerechtfertigt, wenn dieser als letztes und einziges Mittel zur Verhinderung schwerer Rechtsgutsbeeinträchtigungen geeignet (!), erforderlich und angemessen ist.⁸

Zu welchem Zweck?

Spezialprävention verfolgt zum einen die Resozialisierung der delinquenten Person und zum anderen den Schutz der Allgemeinheit durch Sicherung. Gleich-

zeitig soll durch die staatliche Reaktion der Täter von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt werden.

In diesem Zusammenhang wird häufig mit der vermeintlich starken Wirkung von „negative publicity“ argumentiert. Ein Unternehmen, das einmal verurteilt worden sei und dessen Ruf dementsprechend geschmälert wurde, werde sich in Zukunft davor hüten, noch einmal negativ aufzufallen. Er verweist somit auf Umsatzeinbußen als mittelbare Wirkung der öffentlich ausgesprochenen Strafe. Umsatzeinbußen und die daraus resultierende Schmälerung der Rendite und des Aktienwertes führten zu einer entsprechenden Reaktion der AktionärInnen und damit zu einem künftig konformen Verhalten des Verbandes.⁹

Die BefürworterInnen einer Verbandsstrafe schreiben der strafrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen im Vergleich zur Individualstrafe eine ähnlich starke allgemein abschreckende Wirkung zu.¹⁰ Diese Überlegung fußt auf der Annahme einer typischerweise plan-



Foto: Netze Pömpeln

vollen und rationalen Handlungsweise im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Im Sinne einer Risiko- und Kosten-Nutzen-Rechnung erwäge der „homo oeconomicus“ zunächst, ob sich die Begehung des Delikts „rentiere“. ¹¹ In diesem Zusammenhang wird auf eine vom amerikanischen National Institute of Mental Health durchgeführte Studie ¹² zur Wirkungsweise generalpräventiver Mechanismen verwiesen, um jene Wirkung von Strafe im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu belegen. Die genannte Studie zeigt, dass gerade Angehörige höherer gesellschaftlicher Schichten den sozialen Abstieg durch öffentliche Sanktionierung fürchten. ¹³ Allerdings bezieht sich die Studie auf das Verhalten und die Einstellungen von Individuen und nicht von Korporationen. Dabei erscheint eine schlichte Übertragung der Ergebnisse nicht sachgerecht, schließlich werden persönliche, möglicherweise ebenfalls generalpräventiv wirkende Faktoren wie der Status der Familie, die Beziehung zu FreundInnen und die persönliche Zukunft für den Bereich der Unternehmenssanktionierung nicht so relevant. Das Unternehmen hat weder FreundInnen noch Familie und auch die Unternehmenszukunft könnte für ein kriminell handelndes Vorstandsmitglied, das bereits über ein ausreichendes – in einem gegen das Unternehmen geführten Prozess – unantastbares Vermögen verfügt, ohne Belang sein. Eine generalpräventive Wirkung kann zwar vielleicht vermutet werden, einen empirischen Beleg erbringt die Studie jedoch nicht.

Strafe muss nicht sein

Ohne Frage ist eine gesellschaftliche Kontrolle der wirtschaftlichen Aktivitäten geboten: Unternehmen sollen sich nicht in einem rechtsfreien Raum bewegen dürfen. Fraglich ist jedoch, ob nur durch das Zulassen von strafrechtlichen Sanktionen gegen juristische Personen als solche tatsächlich die gewünschten Ziele erreicht werden können.

Im Ergebnis vermögen die von den BefürworterInnen einer Verbandsstrafe angeführten Argumente vor allem im Hinblick auf die ultima ratio Funktion des Strafrechts nicht zu überzeugen. Schließlich besteht bereits die Möglichkeit einer direkten Sanktionierung von Unternehmen im Verwaltungsverfahren: Das Gesetz sieht neben einer Geldbuße gem. § 30 OWiG auch die Abschöpfung von widerrechtlich erlangten Vermögensvorteilen gem. § 29a OWiG vor.

Es erscheint vielmehr geboten, die mittlerweile unsaubere Trennlinie zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht neu und scharf zu ziehen. Das mittlerweile zu weitläufige Strafrecht muss künftig (wieder) auf den Schutz der elementaren Rechtsgüter beschränkt werden und darf keine weitere Ausdehnung auf juristische Personen erfahren. Eine solch grundlegende Erweiterung auf Korporationen würde die strafbegrenzende Dogmatik des Individualstrafrechts auf den Kopf stellen, denn es ginge nun eben nicht um die Schaffung einzelner neuer Tatbestände, sondern um schwerwiegende Veränderungen der Systematik des Allgemeinen Teils, deren Folgen für das Individualstrafrecht zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar sind.

Statt solcher Maßnahmen, deren kriminalpolitische Notwendigkeit zudem bisher nicht empirisch belegt ist, sollten vielmehr die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten entflochten und systemkonform angepasst werden. Darüber

hinaus sind durchaus staatliche Kontrollmechanismen denkbar, die im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts verortet werden und regelmäßige Rechenschaftsberichte von Unternehmen oder eindeutige Organisationseinheiten innerhalb der Unternehmensstruktur mit konkreten Befugnissen definieren. So könnte eine Präventionswirkung durch effektive öffentliche Kontrolle erreicht werden, ohne einerseits auf „wirtschaftsethische Leitlinien“ als schmeichelnde, aber nutzlose Selbstverpflichtung der Wirtschaft oder andererseits auf die strafrechtliche Axt des Gesetzgebers vertrauen zu müssen.

Philipp Schulte studiert Jura in Münster.

Weiterführende Literatur:

Ackermann, Bruni, Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen, 1984.

Kaufmann, Arthur, Das Schuldprinzip, in: Heidelberger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 9, 2. Auflage 1976.

Roxin, Claus, Kriminalpolitische Überlegungen zum Schuldprinzip, in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1973, 316-325.

⁴ BVerfGE 20, 323 (331).

⁵ Ackermann, 231.

⁶ BGHSt 20, 264 (267); Roxin, 316 f.

⁷ BVerfGE 39, 1 (47); 88, 203 (253).

⁸ BVerfGE 96, 245 (249).

⁹ Hirsch (Fn. 3) 295.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Erhardt, Anne, Unternehmensdelinquenz & Unternehmensstrafe, 1994, 204.

¹² Zusammenfassend: Zimring, Franklin E., Perspectives on Deterrence, Rockville, 1971.

¹³ Zimring (Fn. 12), 47 ff.

Anzeige

Wo Menschen Wissenschaft nützlich machen wollen.
Wo Wissenschaft sich auf sich selber anwendet.
Wo sie Verschwiegenes benennt, Handlungsmöglichkeiten diskutiert.
Wo sie nützlich wird, kritisiert, eingreift –
– da ist FORUM WISSENSCHAFT. Das kritische Wissenschaftsmagazin.

Aktuelle Ausgabe (3/2009): »Strafe.« **Muss sie sein? Und wenn: Was gehört dazu?**
Zu Haft-Bedingungen, Schlüsselerelebnissen, Theater im Gefängnis, internationalen Tribunalen.
Außerdem: Vor und nach dem Bildungsstreik; „anonymer Krankenschein“ – Chance für illegale Flüchtlinge?; Behinderung = Isoliert-Werden (II); Patentierungsfragen in Gesundheitsforschung.
Jedes Vierteljahr. Immer politisch. Immer mit einem aktuellen Themenschwerpunkt.
Immer kompetent. Immer mit anspruchsvoller Illustration.



FORUM
Wissenschaft

FORUM WISSENSCHAFT. Bewegt.
Vierteljährlich · Einzelheft 8,- € · Jahresabo 28,- € · www.bdwi.de/forum · forum@bdwi.de
Hg. vom Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi) · www.bdwi.de